

EUDR und der private Waldbesitz

Was die EU-Entwaldungsverordnung ab dem 30. Dezember 2026 für Sie tatsächlich bedeutet — und was Sie bis dahin geregelt haben sollten.

Dieser Leitfaden richtet sich an private Waldbesitzer mit 100 bis 2.500 Hektar in Deutschland. Er erklärt sachlich, welche Pflichten greifen, welche Erleichterungen das Vereinfachungspaket vom 4. Mai 2026 bringt — und an welchen Stellen die Industrie weit über das gesetzliche Mindestmaß hinaus Daten verlangen wird. Mit Checklisten zum Mitnehmen.

HERAUSGEBER
AARI Forest GmbH
Hamburg

AARI

KAPITEL 1

Worum es eigentlich geht

Die EU-Entwaldungsverordnung — kurz EUDR — ist seit Juni 2023 geltendes Recht. Anwenden müssen sie deutsche Forstbetriebe ab dem 30. Dezember 2026. Was für viele zunächst nach Brüsseler Bürokratie klingt, ist im Kern eine schlichte Forderung: Wer Holz auf den europäischen Markt bringt, muss nachweisen, dass es nicht von entwaldeten Flächen stammt — und in welchem Umfang.

Was wirklich neu ist

Die EUDR ersetzt die seit 2013 geltende Holzhandelsverordnung (EUTR) und erweitert sie um zwei Dimensionen: Sie verlangt eine **Sorgfaltserklärung** jedes Marktteilnehmers im EU-Informationssystem, und sie führt eine **Geolokalisierung** der Erzeugungsfläche als verpflichtenden Bestandteil ein. Für deutsche Privatwaldbesitzer wurde diese Geolokalisierungspflicht entschärft — dazu gleich mehr.

Was sich am 4. Mai 2026 geändert hat

Die EU-Kommission hat — vier Tage nach Ablauf der gesetzlichen Frist — ihr **Vereinfachungspaket** vorgelegt. Die Compliance-Kosten der Verordnung sinken laut eigener Schätzung von 8,1 Milliarden auf 2,0 Milliarden Euro pro Jahr. Das klingt nach einer großen Entlastung. Bei genauerem Lesen ist es das für den deutschen Privatwald nur teilweise.

AUF EINEN PUNKT GEBRACHT

Der Termin **30. Dezember 2026** bleibt bestehen. Die Vereinfachungen betreffen vor allem die Form der Einreichung, nicht die Substanz der Pflichten. Wer Holz an die Industrie liefert, wird darüber hinaus mit weitergehenden Anforderungen seiner Abnehmer rechnen müssen.

Wer von der EUDR betroffen ist

Betroffen sind alle Marktteilnehmer, die Roh- oder Brennholz sowie Holzpfähle in der EU in Verkehr bringen. Das gilt unabhängig von der Betriebsgröße. Holzernte für den nicht-gewerblichen Eigenbedarf bleibt außerhalb der Verordnung. Sobald jedoch Holz verkauft wird — auch im kleinsten Umfang — greift die Sorgfaltspflicht.

Für Privatwaldbesitzer im klassischen Mittelstand zwischen 100 und 2.500 Hektar gilt: Sie sind **fast immer Erstinverkehrbringer** — also genau die Stelle in der Lieferkette, an der die Sorgfaltserklärung erstellt werden muss. Wer das auf den Förster, Holzhändler oder die FBG delegieren möchte, kann das vertraglich tun. Verantwortlich bleibt aber der Eigentümer.

DREI BEGRIFFE, DIE SIE KENNEN SOLLTEN

Sorgfaltserklärung — die digitale Erklärung im EU-Informationssystem, die Holzmenge, Baumart und Herkunft beschreibt.

Geolokalisierung — die geografische Verortung der Erntefläche. Bei Flächen über 4 ha als Polygon, bei kleineren Flächen als einzelner Koordinatenpunkt.

Erstinverkehrbringer — derjenige, der Holz erstmals auf den EU-Markt bringt. Im Privatwald in aller Regel der Eigentümer selbst.

KAPITEL 2

Was Sie konkret tun müssen

Die Pflichten lassen sich auf eine Handvoll konkreter Schritte reduzieren. Wer sie kennt, kann das System abarbeiten. Wer sie nicht kennt, riskiert, dass der Holzverkauf am 30. Dezember 2026 stockt — und das in einem Marktumfeld, in dem die Salvage-Phase aus dem Borkenkäfer ausläuft und die Preise sich gerade neu sortieren.

1 Registrieren im EU-Informationssystem (TRACES NT)

Das System ist seit Februar 2026 in restriktiver Form online. Eine Registrierung ist Voraussetzung für jede Sorgfaltserklärung. Die Registrierung selbst ist kostenfrei.

2 Sorgfaltserklärung vorbereiten — vor dem ersten Verkauf nach dem Stichtag

Die Erklärung enthält: Holzmenge (Schätzung großzügig erlaubt), wissenschaftliche Bezeichnung der Baumart, Erzeugungszeitraum und Geolokalisierung der Erntefläche — bei Flächen über 4 ha als Polygon, bei kleineren Flächen als einzelner Koordinatenpunkt.

3 Referenznummer an den ersten Holzabnehmer weitergeben

Nach Einreichung erhalten Sie eine Identifikationsnummer. Diese geben Sie an Ihren ersten Abnehmer — Sägewerk, Holzhändler, Genossenschaft — weiter. Der Abnehmer sammelt diese Nummern, gibt sie aber nicht in die Lieferkette weiter.

4 Dokumente fünf Jahre aufbewahren

Die zugrundeliegenden Daten — Bestandsangaben, Maßnahmenprotokolle, Liefernachweise — müssen mindestens fünf Jahre archiviert sein. Das gilt unabhängig davon, ob die Behörde nachfragt.

5 Einmal jährlich aktualisieren

Die Sorgfaltspflichtregelung muss mindestens jährlich überprüft und bei wesentlichen Veränderungen angepasst werden. Im Privatwald heißt das in der Regel: Mengenangaben anpassen, neue Bestände aufnehmen, Vermarktungswege dokumentieren.

WAS DIE EUDR KONKRET VERLANGT

Die Geolokalisierung muss die **Erntefläche** beschreiben, nicht den Wohnsitz des Eigentümers. Bei Flächen über 4 Hektar ist ein **Polygon** erforderlich, bei kleineren Flächen reicht ein einzelner Koordinatenpunkt mit sechs Dezimalstellen. Eine Sonderregelung der EU-Kommission erlaubt die Adresse als Geolokalisierung nur dann, wenn der Betriebsitz innerhalb der Betriebsfläche liegt — eine Konstellation, die bei den meisten Privatwaldbetrieben in Deutschland nicht zutrifft. Das Format der Datenübermittlung an das EU-Portal ist GeoJSON.

KAPITEL 3

Was die Industrie über das Mindestmaß hinaus verlangen wird

Hier liegt der eigentliche Unterschied zwischen dem, was im Gesetz steht — und dem, was im Markt passiert. Die EUDR ist die regulatorische Untergrenze. Die Industrie wird oben draufsatteln, weil sie selbst gegenüber Endkunden, Banken und EU-Regulierern Nachweise braucht.

Drei Treiber jenseits der Verordnung

Sortimentsscharfe Herkunftsdaten

Sägewerke und Zellstoffwerke arbeiten mit immer engeren Toleranzen. Wer dokumentieren kann, aus welcher Teilfläche welche Sortimente kommen, wird bevorzugt. Die EUDR fordert das nicht — die Industrie tut es bereits.

ESG-Pflichten und auditfähige Dokumentation

Mit CSRD und EU-Taxonomie sind viele Holzabnehmer verpflichtet, ihre Lieferketten klima- und biodiversitätsbezogen offenzulegen — auditfähig. Diese Anforderung wandert nach oben in die Lieferkette und verlangt Geo-Bezug, Maßnahmenprotokolle und Sortiment in einem System.

Verlässliche Mengenfenster

In einem Markt mit zunehmendem Personalmangel — bei Forstunternehmern, Maschinenführern, in der Logistik — wird Lieferbarkeit zur Selektionsfrage. Wer planbar liefert, bekommt Verträge.

Die Verordnung definiert die Untergrenze. Die Industrie definiert, wer im Markt bleibt.

Was das praktisch bedeutet

Ein Privatwaldbesitzer mit 600 Hektar wird ab dem 30. Dezember 2026 zwei Realitäten gleichzeitig erleben: Auf dem Papier reicht eine einmalige Sorgfaltserklärung mit der eigenen Adresse als Geolokalisierung. In der Verhandlung mit dem Sägewerk wird er aber gefragt, ob er Bestandsdaten teilflächenscharf liefern kann — und der Preis hängt zunehmend an der Antwort.

STRATEGISCHE IMPLIKATION

Die Mindestpflicht der EUDR lässt sich mit zwei Stunden Verwaltungsaufwand pro Jahr erledigen. Die Marktanforderungen, die parallel entstehen, lassen sich nicht mit Ordern und Excel-Tabellen erledigen. Wer den Zeitpunkt zur Digitalisierung verpasst, lernt in den nächsten Jahren über Preis und Zugang, was er verloren hat.

KAPITEL 4

Über 2026 hinaus: drei Entwicklungen, die parallel wirken

Die EUDR ist ein definiertes Regelwerk mit einem Stichtag — sie ist beherrschbar, sobald die Daten stehen. Andere Entwicklungen wirken parallel auf den Privatwald ein, ohne Stichtag und ohne klaren Endpunkt: langsam, strukturell, in der Forstkommunikation kaum quantifiziert. Drei davon sind aus unserer Sicht in den nächsten zehn Jahren prägender als jede einzelne Verordnung.

01 Personal und Maschinen — der demografische Druck

Forstliche Tätigkeit ist körperlich, ländlich und im Lohnniveau im Mittelfeld. In einer alternden, zunehmend städtischen Erwerbsgesellschaft trifft der Personalmangel den Wald früher als andere Branchen — und er trifft ihn an drei Stellen gleichzeitig: bei den Forstwirten, den Maschinenführern und in der Holzlogistik.

47-58

Durchschnittsalter Forstwirte und Forstwirtschaftsmeister in den öffentlichen Forstbetrieben Deutschlands. Bundesdurchschnitt aller Beschäftigten: 44 Jahre.

39 %

der Berufskraftfahrer im Güterverkehr sind 55 Jahre oder älter. Nur ca. 5 % sind unter 25.

70.000

fehlende Lkw-Fahrer in Deutschland, Lücke wächst um etwa 15.000 jährlich. Davon betroffen: auch die Holzabfuhr in der Fläche.

Das ist kein politisches Problem mit politischer Lösung — es ist ein struktureller Wandel des Arbeitsmarkts. Der Forst trifft es früher und härter, weil die Tätigkeit schwerer zu rekrutieren ist als in anderen Sektoren. Konsequenz: Zeitfenster für Maßnahmen werden enger, Forstunternehmer planen sechs bis zwölf Monate voraus, Holzabfuhr ist regional bereits keine Selbstverständlichkeit mehr.

Quellen: Bund Deutscher Forstleute (Forstpersonalabfrage); Statistisches Bundesamt; Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL); Studie THA/Fraunhofer/FAU 2026.

02 Klimaumbau als langfristige Investitionsentscheidung

Die Salvage-Phase aus dem Borkenkäfer läuft aus, doch die Folgen wirken über zwei Generationen. Pflanzentscheidungen, die heute getroffen werden, prägen den Bestand bis in die 2080er Jahre. Wer ohne Bodendaten, Eignungsbewertung und Klimaszenarien pflanzt, trifft eine 60-Jahres-Entscheidung im Blindflug. Die wirtschaftliche Tragweite einer Fehlpflanzung übersteigt jede EUDR-Bürokratie um Größenordnungen.

03 Skandinavien als Vorlauf-Indikator

Schweden und Finnland erleben Personalknappheit in ländlichen Räumen seit zwei Jahrzehnten. Die forstwirtschaftliche Antwort dort ist eine hochmechanisierte, datenbasierte Bewirtschaftung — nicht aus Modernitätspathos, sondern weil Personal nicht mehr verfügbar ist. Was uns in zehn Jahren bevorsteht, ist dort gelebte Realität. Es lohnt sich, diesen Weg zu kennen, bevor man ihn unter Druck gehen muss.

KAPITEL 5

Zeitplan: Was wann zählt

Drei Daten zählen wirklich. Alles andere ist Hintergrundrauschen. Wer diese drei Daten kennt und seinen Betrieb darauf ausrichtet, ist im EUDR-Kontext sortiert.

1. Juni 2026

Konsultationsfrist Annex I. Die EU-Kommission hat den überarbeiteten Anhang I der EUDR zur öffentlichen Konsultation gestellt. Wer betroffen ist, kann bis zu diesem Datum kommentieren. Für reine Holzbetriebe in Deutschland ändert sich am Anhang nichts Substanzielles — relevant ist das Datum vor allem für Verbände.

30. Juni 2026

Empfohlener interner Stichtag. Bis hierhin sollten Privatwaldbesitzer ihre Bestandsdaten konsolidiert, einen Verantwortlichen für die Sorgfaltserklärung benannt und das EU-Informationssystem getestet haben. Sechs Monate Puffer sind angemessen, drei Monate sind eng.

30. Dezember 2026

Verbindlicher Geltungsbeginn. Ab diesem Datum darf Holz nur noch dann in Verkehr gebracht werden, wenn eine Sorgfaltserklärung im EU-Informationssystem vorliegt. Für mittlere und große Operatoren — und für alle Holz-Mikro- und Kleinbetriebe — gilt dieses Datum. Eine weitere Verschiebung ist im aktuellen Regelungsstand nicht vorgesehen.

30. Juni 2027

Verlängerte Frist für Kleinst- und Kleinunternehmen außerhalb des Holzsektors. Diese Verlängerung gilt *nicht* für Holzbetriebe — sie ist explizit ausgeschlossen, weil Holz bereits unter die alte EUTR fiel.

31. Dezember 2029

Auslauf der EUTR-Übergangsregelung. Für Holzprodukte, die vor dem 29. Juni 2023 erzeugt wurden, gilt die alte Holzhandelsverordnung übergangsweise weiter. Praxisrelevant ist das für laufende Forstbetriebe kaum.

WICHTIGER HINWEIS

Holzernte vor dem 30. Dezember 2026, deren Vermarktung erst nach dem Stichtag erfolgt, fällt bereits unter die neue Verordnung. Wer auf Lager arbeitet, sollte dies in der Planung berücksichtigen.

KAPITEL 6 · ZUM MITNEHMEN

Ihre EUDR-Checkliste

Diese Liste ist so geschrieben, dass Sie sie ausdrucken, mit Ihrem Förster oder Betriebsleiter durchgehen und Punkt für Punkt abhaken können. Wer alle 14 Punkte erledigt hat, ist EUDR-rechtlich auf der sicheren Seite — und betrieblich gut vorbereitet auf die Marktanforderungen, die parallel entstehen.

Stammdaten und Organisation

- Eigentümerdaten und Betriebsadresse aktuell und einheitlich dokumentiert.
- Verantwortlicher für die EUDR-Compliance benannt (Eigentümer, Förster, Betriebsleiter oder externer Dienstleister).
- Vertragliche Klärung, wer die Sorgfaltserklärung tatsächlich einreicht — auch wenn die rechtliche Verantwortung beim Eigentümer bleibt.
- Registrierung im EU-Informationssystem (TRACES NT) abgeschlossen.

Bestandsdaten

- Aktuelle Forsteinrichtung oder digitale Bestandserfassung vorhanden — mindestens auf Bestandsebene, besser teilflächenscharf.
- Baumartenverteilung mit wissenschaftlicher Bezeichnung dokumentiert.
- Erntemengenschätzung für die nächsten zwei bis fünf Jahre vorliegend (großzügige Schätzung ist erlaubt).

Vermarktung und Lieferkette

- Liste der ersten Holzabnehmer aktuell — mit klarem Ansprechpartner für die Übermittlung der Referenznummer.
- Klärung mit jedem Abnehmer, in welchem Format Sortimentsdaten erwartet werden (über das EUDR-Mindestmaß hinaus).
- Prüfung, ob bestehende FSC- oder PEFC-Zertifizierungen automatisch Daten liefern, die für EUDR genutzt werden können.

Dokumentation und Archivierung

- Maßnahmenprotokolle (Pflege, Ernte, Pflanzung) der letzten zwei Jahre vollständig vorhanden.
- Aufbewahrungssystem für mindestens fünf Jahre etabliert — digital oder analog.
- Jährlicher Review-Termin im Kalender fixiert (Aktualisierung der Sorgfaltspflichtregelung).

Strategische Vorsorge

- Entscheidung getroffen, ob für den Betrieb künftig ein digitaler Zwilling aufgebaut wird — über die EUDR-Mindestpflicht hinaus.

KAPITEL 7

Zehn Fragen, zehn Antworten

1. Muss ich meine Erntefläche wirklich georeferenzieren?

Ja. Die EUDR verlangt die Geolokalisierung der Fläche, auf der das Holz geerntet wurde — bei Flächen über 4 Hektar als Polygon, bei kleineren Flächen als einzelner Koordinatenpunkt. Die ursprünglich diskutierte Erleichterung „Adresse genügt“ gilt nach der jüngsten Auslegung der EU-Kommission nur, wenn der Betriebsitz innerhalb der Waldfläche liegt — was im klassischen Privatwald die Ausnahme ist. Eine flurstückgenaue Vermessung ist nicht erforderlich, eine GPS-Aufnahme der Hiebsfläche oder die Übernahme aus vorhandenen Forsteinrichtungsdaten reicht aus.

2. Wie viel kostet die Sorgfaltserklärung?

Die Erklärung selbst ist kostenfrei. Aufwand entsteht durch Datenaufbereitung und jährliche Aktualisierung — bei einem mittelständischen Betrieb realistisch 4 bis 12 Stunden pro Jahr.

3. Was passiert bei einem Verstoß?

Sanktionen reichen von Bußgeldern bis zum Verkaufsverbot der Charge. Zuständig in Deutschland ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

4. Reicht eine FSC- oder PEFC-Zertifizierung aus?

Nein, sie ersetzt die Sorgfaltserklärung nicht — aber sie liefert viele der Daten in auditfähiger Form. FSC arbeitet aktiv an EUDR-konformen Geodaten. Wer zertifiziert ist, hat einen Vorsprung.

5. Was ist mit Holz aus Borkenkäferschäden oder Sturmwurf?

Kalamitätsholz fällt nicht unter den Entwaldungsbegriff der EUDR — sofern die Fläche anschließend Wald bleibt. Die Sorgfaltserklärung ist trotzdem erforderlich.

6. Was ist mit Eigenbedarf?

Holzernte für den nicht-gewerblichen Eigenbedarf fällt nicht unter die EUDR. Sobald jedoch ein Verkauf stattfindet, greift die Sorgfaltspflicht.

7. Kann mein Förster die Sorgfaltserklärung für mich abgeben?

Ja, als Bevollmächtigter — die Verantwortung bleibt aber beim Eigentümer. Die Vollmacht sollte schriftlich geregelt sein.

8. Was, wenn ich nichts mache?

Dann können Sie ab dem 30. Dezember 2026 kein Holz mehr legal in Verkehr bringen. Sägewerke und Holzhändler nehmen ohne gültige Referenznummer nicht ab — das ist für sie selbst sanktionsbewehrt.

9. Verlängert sich die Frist nochmal?

Aktuell deutet nichts darauf hin. Die EU-Kommission hat im Vereinfachungspaket vom 4. Mai 2026 bekräftigt, dass am Datum nicht gerüttelt wird.

10. Was bringt mir digitales Bestandswerk über die EUDR hinaus?

Vermarktbarere Sortimentsdaten, planbare Maßnahmen, Szenarien über zwanzig Jahre und einen Bestand, der nach jeder Maßnahme automatisch aktuell ist. Das ist die Differenz zwischen Mindestpflicht und betrieblicher Steuerung.

ANHANG

Glossar und Quellen

Glossar

EUDR	Verordnung (EU) 2023/1115 über entwaldungsfreie Lieferketten, geändert durch Verordnung (EU) 2025/2650.
EUTR	Vorgängerregelung — EU-Holzhandelsverordnung von 2010, wird zum 30. Dezember 2026 aufgehoben.
BLE	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung — zuständige Behörde in Deutschland.
TRACES NT	EU-Informationssystem, in dem die Sorgfaltserklärungen elektronisch abgegeben werden.
Sorgfaltserklärung	Pflichtdokument im EU-Informationssystem mit Mengen-, Arten- und Herkunftsangaben.
Geolokalisierung	Geografische Verortung der Erntefläche. Bei Flächen über 4 ha als Polygon, bei kleineren Flächen als einzelner Koordinatenpunkt.
Erstinverkehrbringer	Wer Holz erstmals in der EU auf den Markt bringt — im Privatwald in der Regel der Eigentümer.
KMU	Kleinst-, kleines und mittleres Unternehmen nach EU-Definition. Schwellenwerte siehe Richtlinie 2023/2775.

Quellen und vertiefende Information

Verordnung (EU) 2023/1115 in der durch (EU) 2025/2650 geänderten Fassung · Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), *EUDR-Informationportal* · Bayerische Forstverwaltung, *FAQ EU-Entwaldungsverordnung* · ThüringenForst, *EUDR — Fragen und Antworten* · FSC Deutschland, *EUDR-Übersicht* · Europäische Kommission, *Vereinfachungspaket vom 4. Mai 2026* (COM(2026) 191 final) sowie Guidance Document FAQ Version 5.

ÜBER AARI FOREST

Aus Daten werden Entscheidungen.

AARI Forest ist ein digitaler Forstmanagement-Dienstleister mit Sitz in Hamburg. Wir begleiten private Waldbesitzer von 100 bis 2.500 Hektar mit einem digitalen Zwilling, Szenarien- und Maßnahmenplanung sowie laufendem Monitoring. EUDR-Konformität ist dabei ein Nebenprodukt — der eigentliche Mehrwert liegt in einer konsistenten Zahlenwelt für Bestand, Maßnahmen, Sortimente und Wertentwicklung.

Kontakt: contact@aariforest.de · www.aariforest.de · AARI Forest GmbH, Elbchausee 583, 22587 Hamburg

Partner: RWZ Raiffeisen Waren-Zentrale Rhein-Main AG (Holz, Logistik, Pre-Financing) · OCELL GmbH (Dynamic Forest, digitaler Zwilling) · AARI Metsä Oy, Finland.

RECHTLICHER HINWEIS

Keine Rechtsberatung

Dieser Leitfaden dient ausschließlich der allgemeinen Information. Er stellt keine Rechts-, Steuer- oder Unternehmensberatung dar und ersetzt eine solche auch nicht.

Zweck und Gegenstand

Der vorliegende Leitfaden gibt einen allgemein gehaltenen Überblick zur Verordnung (EU) 2023/1115 (EU-Entwaldungsverordnung, EUDR) und ihrer Anwendung auf private Forstbetriebe in Deutschland. Die Darstellung dient der Orientierung und der Vorbereitung von Gesprächen mit Beratern, Behörden und Marktpartnern. Sie ersetzt weder eine individuelle rechtliche Prüfung noch eine fachliche Beratung im Einzelfall.

Stand und Quellen

Die Inhalte beruhen auf öffentlich zugänglichen Quellen und geben den Stand vom 5. Mai 2026 wieder. Maßgeblich herangezogen wurden insbesondere die Verordnung (EU) 2023/1115 in ihrer durch die Verordnung (EU) 2025/2650 geänderten Fassung, das Vereinfachungspaket der EU-Kommission vom 4. Mai 2026, der Guidance-FAQ-Katalog der Generaldirektion Umwelt sowie Veröffentlichungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), der zuständigen Landesforstverwaltungen und der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände (AGDW). Die Rechtslage und ihre behördliche Auslegung können sich kurzfristig ändern. Verbindlich ist allein der Wortlaut der einschlägigen Rechtsakte und der nachgeordneten Durchführungsregelungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Haftungsausschluss

Die AARI Forest GmbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Praxistauglichkeit der dargestellten Informationen. Jede Haftung für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die aus der Nutzung dieses Leitfadens oder dem Vertrauen auf seinen Inhalt entstehen, ist — soweit gesetzlich zulässig — ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Vermögensschäden, entgangene Vorteile, Bußgelder, Sanktionen oder andere Folgen einer EUDR-Nichtkonformität.

Empfehlung zur individuellen Beratung

Für die Anwendung der EUDR auf Ihren konkreten Betrieb empfehlen wir die Konsultation eines Rechtsberaters Ihrer Wahl, Ihres Forstbetriebsleiters oder forstlichen Bevollmächtigten, der zuständigen Landesforstverwaltung sowie der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als zuständiger Behörde. Bei vertraglichen Konstellationen — etwa Holzlieferverträgen, Bevollmächtigungen oder Zusammenschlüssen — ist eine individuelle juristische Prüfung unerlässlich.

Marken- und Urheberrecht

Alle Inhalte dieses Leitfadens sind urheberrechtlich geschützt. Eine Vervielfältigung, Bearbeitung oder Weitergabe — auch in Auszügen — bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AARI Forest GmbH. Genannte Marken, Produkt- und Firmenbezeichnungen sind Eigentum der jeweiligen Inhaber.